

1. Sachverhalt¹

Am 7. April 1977 tötet in Karlsruhe ein „Kommando“ der RAF Generalbundesanwalt Buback und zwei Begleiter. Wegen Beteiligung an dieser Tat werden drei Personen rechtskräftig verurteilt. Es bleibt jedoch ungeklärt, wer die Tat unmittelbar ausgeführt hat.

Verena Becker (B) und Günter Sonnenberg (S), die beide der RAF angehören, werden am 3. Mai 1977 in Singen von der Polizei gestellt. S führt die Tatwaffe des Buback-Attentats bei sich. Beide widersetzen sich der Festnahme. Sie verletzen zwei Polizeibeamte durch Schüsse, erpressen die Überlassung eines Kraftfahrzeugs und fliehen. Nach einem erneuten Schusswechsel mit vier weiteren Polizeibeamten werden sie festgenommen. Wegen des Vorfalls in Singen wird B zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das gegen sie wegen des Buback-Attentats geführte Ermittlungsverfahren stellt die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Nachdem B von der lebenslangen Freiheitsstrafe neun Jahre und zwei Monate verbüßt hat, wird Ende 1989 die weitere Vollstreckung durch Gnadenentscheidung des Bundespräsidenten zur Bewährung ausgesetzt. 1995 erlässt ihr der Bundespräsident im We-

März 2010

Verena Becker - Fall

Untersuchungshaft / Haftgrund der Tatschwere / verfassungskonforme Auslegung / Verringerung der Anforderungen an Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr

§§ 112 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, 112 a StPO

Leitsatz der Verf.:

§ 112 Abs. 3 StPO ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungskonform dahin auszulegen, dass vom Erlass eines Haftbefehls abzu-
sehen ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen jede Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen.

BGH, Beschluss vom 23. Dezember 2009 – StB 51/09; veröffentlicht unter www.bundesgerichtshof.de und bei juris.

ge der Gnade den noch nicht vollstreckten Teil der Strafe. Seit ihrer Freilassung lebt B im Haus ihrer Schwester. Zu ihrer Familie bestehen feste Bindungen. Sie bezieht seit fünf Jahren eine Rente und Hartz-IV-Leistungen.

Nunmehr ergeben sich durch die Untersuchung von DNA-Spuren, durch Zeugenaussagen sowie durch beschlagnahmte handschriftliche Aufzeichnungen der B neue Verdachtsmomente gegen sie im Hinblick auf ihre Beteiligung am Buback-Attentat. Zwar ist eine unmittelbare Mitwirkung am Tatort weiterhin nicht nachweisbar. Jedoch sind beweiskräftige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sie auf die Tatausführung gedrängt hat. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist sie seinerzeit innerhalb der Gruppe der RAF-Mitglieder nachdrücklich dafür eingetreten, dass die Anweisung der in Stammheim inhaftierten Führungspersonen umgesetzt wird, den Generalbundesanwalt zu töten. Daraufhin erlässt der Ermittlungsrichter

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt wiedergegeben, damit die rechtlichen Probleme möglichst deutlich hervortreten.

beim BGH gegen B einen Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts des mittäterschaftlich begangenen Mordes in drei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen. Nach ihrer Festnahme wird der Haftbefehl in Vollzug gesetzt. B legt gegen den Haftbefehl Beschwerde ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Rechtsprobleme bei Haftentscheidungen betreffen in der Regel die in § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten zentralen Merkmale des dringenden Tatverdachts und des Haftgrundes.² Das gilt auch für die hier zu überprüfende Entscheidung.

Den Begriff des **dringenden Tatverdachts** hat der Gesetzgeber nicht näher erläutert. Rechtsprechung und Lehre orientieren sich an der folgenden Definition: Ein dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat.³

Darin sind zwei Elemente enthalten: ein **Beweiselement** (hohe Wahrscheinlichkeit) und ein **materiellrechtliches Element** (strafbare Handlung).

Das Beweiselement bereitet im vorliegenden Fall keine Probleme. Die Ermittlungen haben mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ergeben, dass B auf bestimmte Weise am Bückeburg-Attentat mitgewirkt hat.

Dagegen liegt es nicht auf der Hand, wie die Art der Beteiligung materiellrechtlich zu bewerten ist. Der Ermittlungsrichter des BGH hat eine mittäterschaftliche Beteiligung gem. § 25 Abs. 2 StGB angenommen. Ob mit die-

ser Beteiligungsform das wahrscheinlich nachweisbare Verhalten der B sachgerecht erfasst ist, erscheint zweifelhaft. Das Drängen auf die Tatausführung unter Berufung auf die Tötungsanweisung aus den Stammheimer Zellen könnte auch als bloße Unterstützungshandlung und damit als Beihilfe gem. § 27 StGB einzustufen sein.

Die Zuordnung kann nicht dahingestellt bleiben, auch wenn in der oben angeführten Definition nur davon die Rede ist, dass der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit „eine strafbare Handlung“ begangen hat. Materiellrechtliche Genauigkeit ist aus zwei Gründen erforderlich.

Zum einen besteht ein Zusammenhang mit dem praktisch wichtigsten Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Ob befürchtet werden muss, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren durch Flucht entzieht, hängt wesentlich davon ab, welches Gewicht der Tatvorwurf hat und welche Strafe dementsprechend zu erwarten ist. Zum anderen steht die Anordnung von Untersuchungshaft gem. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Bestimmt werden muss das Verhältnis der Freiheitsentziehung zur Bedeutung der Sache und zu der dem Beschuldigten drohenden Strafe.

Daraus folgt, dass bei der materiellrechtlichen Prüfung nicht nur auf tatbestandliche Präzision zu achten ist, sondern auch die **Rechtsfolgen** berücksichtigt werden müssen. Sollte im vorliegenden Fall also statt Mittäterschaft Beihilfe angenommen werden, so ist die gesetzlich in § 27 Abs. 2 StGB angeordnete Milderung zu beachten.

Damit nicht genug. Auf die Straferwartung könnte es sich ferner auswirken, dass der jetzt gegen B erhobene Vorwurf eine Tat betrifft, die vor dem Vorfall in Singen und der deswegen erfolgten Verurteilung begangen wurde. Damit liegt eine zeitliche Konstellation vor, die Anlass für die **nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe** mit

² Wer mit dem Recht der Untersuchungshaft noch gar nicht vertraut ist, sollte sich zunächst anhand zusammenfassender Darstellungen einen Überblick verschaffen. Wir empfehlen: *Engländer*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2009, Rn. 113-121; *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2009, Rn. 270-292.

³ *Beulke*, Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2008, Rn. 210.

strafmildernder Auswirkung geben kann.⁴

Die dafür maßgebliche Regelung in § 55 StGB erfasst allerdings nur den Fall, dass die rechtskräftig verhängte Strafe noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen ist. Eine Anwendung auf den vorliegenden Fall ist daher nicht möglich. Denn die gegen B verhängte lebenslange Freiheitsstrafe ist durch die teilweise Verbüßung und die nachfolgenden Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten erledigt.

Es leuchtet jedoch nicht recht ein, dass eine einmal vorhandene gesamtstrafenfähige Situation völlig unberücksichtigt bleiben soll. Dass es vorzeitig zu einer Erledigung der Strafe gekommen ist, kann auf Verfahrensabläufen beruhen, die in keinerlei Sachzusammenhang mit der Strafzumessung stehen. Daher wird in Fällen dieser Art die Unanwendbarkeit von § 55 StGB durch einen **Härteausgleich** kompensiert.⁵ Die verwirkte Strafe wird mittels einer gewissermaßen fiktiven Gesamtstrafenbildung angemessen gemildert. Davon müsste auch B profitieren. Dementsprechend verringert sich die Straferwartung nochmals.

Wenden wir uns nunmehr dem **Haftgrund** zu. Aus den gesetzlichen Regelungen könnte abgeleitet werden, dass es auf die oben schon einmal angesprochene Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in unserem Fall gar nicht ankommt, weil nach **§ 112 Abs. 3 StPO** Haftgründe gem. Abs. 2, also Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr, nicht vorliegen müssen, wenn der Tatverdacht bestimmte schwere Delikte, darunter Tötungsdelikte, zum Gegenstand hat. Anerkannt ist, dass darunter auch die hier in Betracht kommende Beihilfe fällt.⁶

Der Schluss wäre jedoch voreilig. Darauf macht bereits das gesetzliche Erfordernis der **Verhältnismäßigkeit** in § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO aufmerksam. Zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit ist zunächst der mit der Maßnahme verfolgte Zweck festzustellen. Dieser besteht bei der Untersuchungshaft, sieht man einmal vom Haftgrund der Wiederholungsgefahr ab, in der Sicherung des Verfahrens.⁷ Fehlt es aber an Anhaltspunkten dafür, dass der Beschuldigte durch Flucht oder Verdunkelung die Durchführbarkeit des Verfahrens und die Ermittlung der Wahrheit gefährden könnte, dann würde eine gleichwohl angeordnete Untersuchungshaft nichts zur Zweckverwirklichung beitragen. Sie wäre ungeeignet oder zumindest nicht erforderlich zur Erreichung des Haftzwecks.

Damit würden Grundelemente der auch verfassungsrechtlich geforderten Verhältnismäßigkeit missachtet.⁸ Die Schwere des Tatvorwurfs würde daran nichts ändern. Das muss zu der Überlegung führen, ob die Vorschrift angesichts des Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip überhaupt anwendbar ist.

Im Übrigen hat die Vorschrift ein weiteres Manko. Sie ist historisch belastet, weil sie an eine Vorschrift aus der NS-Zeit anknüpft, die Untersuchungshaft bei Kapitalverbrechen als Reaktion auf die „Erregung der Bevölkerung“ ermöglichte.⁹

Das BVerfG hat auf diese Bedenken reagiert. Mittels **verfassungskonformer Auslegung** hat es in gewissem Umfang dem Zweck der Verfahrenssicherung auch im Zusammenhang mit § 112 Abs. 3 StPO Geltung verschafft.¹⁰ Danach bedarf es auch hier einer drohenden Verfahrensbeeinträchtigung

⁴ Vgl. allg. zur Gesamtstrafe *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2004, § 18 Rn. 45-47.

⁵ *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 55 Rn. 3.

⁶ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 52. Aufl. 2009, § 112 Rn. 36.

⁷ Vgl. *Beulke* (Fn. 3), Rn. 208.

⁸ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 25. Aufl. 2009, Rn. 289 ff.

⁹ *Volk*, Grundkurs StPO, 6. Aufl. 2008, § 10 Rn. 10; vgl. auch *Paeffgen*, in SK-StPO, § 112 Rn. 43 a.

¹⁰ BVerfGE 19, 342, 350 f.

durch Flucht- oder Verdunkelungsgefahr.¹¹ Anders als bei § 112 Abs. 2 StPO sei jedoch kein Nachweis durch bestimmte Tatsachen erforderlich. Vielmehr genüge bereits eine nach den Umständen des Falles nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr.

Eine vielfach verwendete ergänzende Formulierung lautet, dass ausreichend, aber auch erforderlich eine „verhältnismäßig geringe oder entfernte“ Flucht- oder Verdunkelungsgefahr sei.¹²

Der Standpunkt des BVerfG wird in der Literatur methodisch und inhaltlich kritisiert. Dem Gericht wird vorgeworfen, nicht das Gesetz ausgelegt, sondern unter Überschreitung der eigenen Kompetenz den Gesetzgeber korrigiert zu haben.¹³ Auch wird beanstandet, dass die hinzugefügte Einschränkung praktisch wirkungslos sei.¹⁴ Wenn eine nicht ausschließbare Flucht- oder Verdunkelungsgefahr ausreiche, werde ein Haftgrund lediglich fingiert. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei weiterhin gegeben.

Die Kritik läuft darauf hinaus, dass § 112 Abs. 3 StPO wegen Verfassungsverstoßes unanwendbar ist.¹⁵ Das hätte zur Folge, dass die Anforderungen von § 112 Abs. 2 StPO uneingeschränkt zu beachten wären, wenn ein Haftbefehl wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr erlassen werden soll. Der Haftgrund müsste positiv durch bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden.

Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hat dieser Meinungsstreit nur dann,

¹¹ Hier und für die weitere Erörterung lassen wir außer acht, dass im Zusammenhang mit den in § 112 Abs. 3 StPO genannten Kapitaldelikten auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112 a StPO von Bedeutung sein kann.

¹² Meyer-Goßner (Fn. 6), § 112 Rn. 38.

¹³ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 30 Rn. 10.

¹⁴ Fezer, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 1995, Fall 5 Rn. 14.

¹⁵ Paeffgen, in SK-StPO, § 112 Rn. 43 a.

wenn zwar nicht diese Anforderungen, wohl aber die geringeren des § 112 Abs. 3 StPO in der Lesart des BVerfG erfüllt sind. Umgekehrt formuliert: Lässt sich auf Grund der Fallumstände eine hier allein in Betracht kommende Fluchtgefahr ausschließen, dann kann ein Haftbefehl nicht auf § 112 Abs. 3 StGB und erst recht nicht auf § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO gestützt werden. Es wird insbesondere darauf ankommen, welches Gewicht in diesem Zusammenhang der eventuell reduzierten Straferwartung sowie dem Umstand beigemessen wird, dass B familiär eingebunden ist und nur über geringe finanzielle Mittel verfügt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hat der Beschwerde stattgegeben, den Haftbefehl aufgehoben und die unverzügliche Haftentlassung der B angeordnet. Die Begründung der Entscheidung erfolgt in zwei Schritten. Erstens: B ist lediglich der Mordbeihilfe dringend verdächtig. Zweitens: Eine Fluchtgefahr lässt sich ausschließen, so dass nicht einmal diejenigen Anforderungen von § 112 Abs. 3 StPO erfüllt sind, die sich aus der verfassungskonformen Auslegung des BVerfG ergeben.

Die Stellungnahme zur Beteiligungsproblematik ist ein weiterer Beleg für einen **Wandel der Rechtsprechung**. Während sie früher die Grenzlinie zwischen Täterschaft und Teilnahme ausschließlich oder ganz überwiegend mit Hilfe subjektiver Kriterien gezogen hat, bedient sie sich heute einer Abgrenzungsleitlinie, die subjektive mit objektiven Kriterien verbindet.¹⁶ Tateresse und Tatherrschaft werden gleichermaßen zur Klärung der Frage herangezogen, ob jemand als Täter oder Teilnehmer gehandelt hat.

Die vorliegende Entscheidung geht sogar noch einen Schritt weiter in der Annäherung an die in der Literatur herrschende Tatherrschaftslehre, indem

¹⁶ Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 39. Aufl. 2009, Rn. 515 f.

sie diesem Kriterium den Vorrang einräumt: „Zwar ist anzunehmen, dass das Interesse der Beschuldigten an der Tat sehr groß war. Jedoch kommt diesem Abgrenzungskriterium hier keine wesentliche Bedeutung zu, weil die Tatherrschaft nicht bei der Beschuldigten, sondern ausschließlich bei den unmittelbaren Tätern des Attentats lag.“¹⁷

Für die Einordnung der Tatbeteiligung der B als bloße Beihilfe leitet der Senat ein weiteres Argument aus dem gesetzlichen Regelungszusammenhang solcher Straftaten ab, die in Verbindung mit einer terroristischen Vereinigung begangen werden. Bei einer Bewertung auch entfernter Tatbeiträge als Mittäterschaft drohe eine Verwischung der rechtlich gewollten Unterschiede zwischen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129 a StGB und der Begehung einer konkreten Straftat.

In der Frage des Haftgrundes befasst sich der Senat ausschließlich mit § 112 Abs. 3 StPO. Die verfassungskonforme Auslegung des BVerfG bildet den Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Unberücksichtigt bleiben die in der Literatur dagegen erhobenen Einwände.

Aufmerksamkeit verdient, dass der BGH die Anforderungen des BVerfG leicht abwandelt. Während das Verfassungsgericht eine „nicht auszuschließende“ Fluchtgefahr genügen lässt,¹⁸ ist nach Ansicht des BGH vom Erlass eines Haftbefehls abzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles „gewichtige Gründe“ gegen eine Fluchtgefahr sprechen¹⁹. Das könnte so zu verstehen sein, dass § 112 Abs. 3 StPO nicht erst dann als Grundlage eines Haftbefehls ausscheidet, wenn eine Fluchtgefahr definitiv ausgeschlossen werden kann.

Allerdings lässt die Entscheidung nicht mit aller Deutlichkeit erkennen, ob damit eine weitergehende Einschränkung der Vorschrift erreicht wer-

den soll. Denn in der Stellungnahme zum Fall hebt der BGH den Unterschied wieder auf: „Derartige gewichtige Gründe sind im vorliegenden Fall gegeben; sie schließen die hier allein in Betracht kommende Fluchtgefahr aus.“²⁰

Als Gründe dieser Art führt der BGH zum einen die Verringerung der Straferwartung an, die sich aus der Herabstufung der Tatbeteiligung von der Mittäterschaft zur Beihilfe sowie aus dem Erfordernis eines Härteausgleichs dafür ergibt, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht mehr möglich ist. Zum anderen sprechen aus der Sicht des Senats die persönlichen Lebensumstände, insbesondere die festen familiären Beziehungen und die Abhängigkeit von sozialen Leistungen, gegen eine Fluchtgefahr.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das Recht der Untersuchungshaft kommt in der juristischen Lehre zu kurz. Ein Beleg dafür ist, dass die gängigen Lehrbücher zum Strafprozessrecht diesem Gebiet weniger, teils deutlich weniger als 5 % ihres Gesamtumfangs widmen.

Das steht in einem scharfen Kontrast zu den praktischen Auswirkungen der Untersuchungshaft. Sie reißt Menschen aus ihren sozialen Bezügen, beschneidet ihre wirtschaftliche Existenz und nimmt ihnen die Möglichkeit, unmittelbar zur eigenen Verteidigung tätig zu werden. In einer Situation, in der rechtlich die Unschuldsvermutung gilt, erleben Inhaftierte den Vorgang vielfach als bürgerlichen Tod. Die Zahl der Betroffenen ist beträchtlich. Im Jahr 2008 befanden sich 12.600 Personen in Untersuchungshaft.²¹

Wer sich in die Materie auf eine Weise einarbeiten möchte, die ihrer praktischen Bedeutung gerecht wird, sollte zweistufig vorgehen. Der Lektüre des entsprechenden Abschnitts in einem strafprozessrechtlichen Lehrbuch

¹⁷ BGH, Beschl. v. 23. 12. 2009 – StB 51/09, juris, Rn. 38.

¹⁸ BVerfGE 19, 342, 350.

¹⁹ BGH (Fn. 16), Rn. 42.

²⁰ BGH (Fn. 16), Rn. 43.

²¹ Roxin/Schünemann (Fn. 13), § 30 Rn. 3.

sollte die Beschäftigung mit einem von Praktikern verfassten Handbuch folgen.²²

Schriftliche oder mündliche Prüfungsaufgaben bestehen zumeist darin, dass, wie im vorliegenden Fall, die Rechtmäßigkeit eines Haftbefehls zu begutachten ist. Dabei sind formelle und materielle Anforderungen zu beachten.²³

In **formeller Hinsicht** geht es im Wesentlichen um die Anordnungsbefugnis gem. § 125 StPO und die Formanfordernisse gem. § 114 StPO. Hinsichtlich der **materiellen Voraussetzungen** bietet sich folgender Prüfungsablauf an. Zunächst sollte das Vorliegen eines **dringenden Tatverdachts** gem. § 112 Abs. 1 StPO erörtert werden. Danach müsste nach einem **Haftgrund** gefragt werden (Flucht oder Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO, Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, Tatschwere gem. § 112 Abs. 3 StPO und Wiederholungsgefahr gem. § 112 a StPO). Schließlich sollte noch eine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der **Verhältnismäßigkeit** gem. §§ 112 Abs. 1 Satz 2, 113 StPO vorgenommen werden.

Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Verhältnisses der Haftgründe in § 112 Abs. 2 und 3 StPO. Der Gesetzeswortlaut erweckt den Eindruck, dass Abs. 3 einen speziellen Haftgrund für die dort aufgeführten Kapitaldelikte enthält, so dass bei einem entsprechenden Tatverdacht die Gründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr in Abs. 2 verdrängt werden.

Die Rechtslage ist jedoch, wie gezeigt, komplizierter, weil nach der Auffassung des BVerfG auch im Falle der Tatschwere einer der anderen Haftgründe zumindest in abgeschwächter Form vorliegen muss. Daraus wird die Konsequenz gezogen, dass § 112 Abs. 3 StPO nicht als Sondervorschrift

zu behandeln ist, so dass in Fällen mit entsprechender Tatschwere der Haftbefehl auch auf einen der Haftgründe in § 112 Abs. 2 StPO gestützt werden kann.²⁴

Daraus folgt, dass es eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, ob vorrangig § 112 Abs. 3 StPO oder sonstige Haftgründe geprüft werden. Lassen sich andere Haftgründe ausschließen, so kann es, wie der BGH im vorliegenden Fall zeigt, ausreichen, § 112 Abs. 3 StPO zu erörtern und es dabei auch zu belassen. Für eine nachrangige Befassung mit § 112 Abs. 3 StPO sprechen die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Vorschrift und ihre Behandlung durch das BVerfG erhoben werden.

Wie es im vorliegenden Fall praktisch weitergehen wird, hängt von einer Frage ab, die wir bisher nicht angesprochen haben, weil sie für die Haftentscheidung noch keine wesentliche Bedeutung gehabt hat. Es gibt Anzeichen dafür, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz über geheim gehaltene Erkenntnisse zum Buback-Attentat verfügt. Die Geheimhaltung beruht möglicherweise darauf, dass B geschützt werden soll, weil sie mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet hat. Sollte es zu einem Hauptverfahren gegen B kommen, dann ist das zuständige Gericht verpflichtet, die Herausgabe entsprechender Beweismittel zu erwirken und Rechtsbehelfe zu ergreifen, falls die Behörde die Vorenthaltung unzureichend begründet.²⁵

5. Kritik

Die Entscheidung überzeugt in dem Teil, der sich mit der Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe befasst. Dagegen tragen die allgemeinen Ausführungen zum Haftgrund der Tatschwere, wie unter 3. gezeigt, wenig zu einer Klärung der Rechtslage bei.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Katharina Wölk)

²² Empfehlung: *Schlothauer/Weider*, Untersuchungshaft, 4. Aufl. 2010.

²³ Vgl. das Prüfungsschema bei *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 2006, § 9 Rn. 88.

²⁴ *Meyer-Goßner* (Fn. 6), § 112 Rn. 39.

²⁵ Vgl. BGH (Fn. 17), Rn. 40; *Meyer-Goßner* (Fn. 6), § 96 Rn. 9.